



**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens
- Einsetzung von Prorektoren für besondere Aufgabengebiete -**

vom 21. Mai 1951 (GBl. Nr. 62 S. 491)

In Ausführung des § 3 Ziffer 1 und des § 6 Ziffer 3 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird auf Grund des § 10 der Verordnung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen sowie den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik zur besseren Gestaltung der Arbeit der Leitungen der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

I. Universitäten

§ 1

(1) Zur Entlastung des Rektors werden an jeder Universität 4 Prorektoren vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt, und zwar:

- ein Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium sowie für die allgemeinen Vorlesungen in russischer Sprache und Literatur und in deutscher Sprache und Literatur aus dem Kreis der Professoren und Dozenten,
- ein Prorektor für die Forschungsangelegenheiten der Universität und die Fragen des Fernstudiums und des Abendstudiums aus dem Kreis der Professoren und Dozenten,
- ein Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur,
- ein Prorektor für die Studentenangelegenheiten, die Studienordnung und die Berufspraktika.

(2) In Ausnahmefällen werden auf Anweisung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik weniger als 4 Prorektoren eingesetzt, wobei eine entsprechende Zusammenlegung der im Abs. 1 genannten Aufgabengebiete erfolgt.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Rektors ergeben sich, abgesehen von den gemäß § 1 den Prorektoren übertragenen Angelegenheiten, weiterhin aus § 20 der Vorläufigen Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 23. Mai 1949.

(2) In Fällen der unvermeidbaren Verhinderung des Rektors vertritt ihn in allen Angelegenheiten der Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.

§ 3

(1) Die Aufgaben des Rektors ergeben sich, abgesehen von den gemäß § 1 den Prorektoren übertragenen Angelegenheiten, weiterhin aus § 20 der Vorläufigen Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 23. Mai 1949.

(2) In Fällen der unvermeidbaren Verhinderung des Rektors vertritt ihn in allen Angelegenheiten der Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.

§ 4

Die Amtsvergütung des Prorektors wird auf die Hälfte der Amtsvergütung des Rektors festgesetzt.

**II. Hochschulen, die der Staatlichen Plankommission
bzw. den fachlich zuständigen Ministerien der
Deutschen Demokratischen Republik unterstehen**

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 finden sinngemäß auf die der Staatlichen Plankommission bzw. den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehenden Hochschulen Anwendung. Hierbei sind bei Hochschulen, deren Leiter ein Direktor ist, stellvertretende Direktoren einzusetzen.



§ 6

Die Festlegung der Zahl und Aufgabenverteilung der Prorektoren bzw. stellvertretenden Direktoren, die nach dem Umfang der Arbeit an den einzelnen Hochschulen durchgeführt wird, erfolgt durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Staatlichen Plankommission bzw. der fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Die Einsetzung der Prorektoren bzw. stellvertretenden Direktoren erfolgt durch die Staatliche Plankommission bzw. die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik nach Vorliegen der Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

III. Schlußbestimmungen

§ 8

Die Wahlperiode der bisherigen Prorektoren an den Universitäten und Hochschulen endet mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung,

§ 9

Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere der Vorläufigen Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 23. Mai 1949 werden aufgehoben.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in Kraft.